

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Nur schriftlich erteilte bzw. von uns schriftlich bestätigte Aufträge sind rechtsverbindlich. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Der Auftraggeber bestätigt seine Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit. Ergeben sich hiergegen begründete Bedenken, so kann die Erfüllung des Vertrages von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

2. Preise

Alle Preise sind inklusive Mehrwertsteuer.

Irrtümer bei der Preisnotierung bzw. bei der Addition bleiben vorbehalten. Preise sind - wenn nicht anders vereinbart - Barpreise ohne Abzug. Die Preise gelten 3 Monate ab Zustandekommen des Auftrags.

3. Änderungsvorbehalt

Eine vom Auftraggeber gewünschte Umbestellung des Auftrags ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Handelsübliche Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen und technische Änderungen sowie technische, farbliche und maßliche Abweichungen zu früher gelieferten Waren bleiben vorbehalten.

4. Abnahmeverzug

Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert, Mitwirkungspflichten nicht erbringt bzw. nicht erbringen will oder vorher ausdrücklich erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5. Rücktrittsrecht

Sollte im Ausnahmefall ein Rücktritt vom Kaufvertrag durch den Auftraggeber aus unvorhergesehenen, außergewöhnlichen Gründen gewünscht werden, so ist das schriftliche Einverständnis erforderlich. Es wird dann Schadenersatzanspruch vom Auftragnehmer geltend gemacht. Dem Auftragnehmer wird ein Rücktrittsrecht zugestanden, wenn der Auftraggeber über seine Person oder über seine Kreditwürdigkeit unrichtige Angaben gemacht hat. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

6. Lieferungen

Die Lieferung erfolgt im allgemeinen frei Haus, es besteht aber kein Anspruch seitens des Auftraggebers. Als Frei-Haus-Lieferung gilt ein Transport bis einschließlich Wohnungseingang. Bei Lieferung in höhere Stockwerke gilt ein angemessener Zuschlag als vereinbart, wenn keine Aufzugsbenutzung möglich ist. Im Falle einer vereinbarten Frei-Haus-Lieferung haftet der Auftraggeber dafür, dass der Transport bis in die Wohnung oder Anlieferungsstelle mit den üblichen Mitteln eines Möbeltransports möglich ist; gleiches gilt für die Anlieferungsmöglichkeiten durch Eingänge und Treppenhäuser. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass alle Zu- und Anfahrtswege frei zu halten sind. Auch die Treppenhäuser und der Zugang in der Wohnung ist im Vorfeld frei zu halten.

7. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt ab geregelter Auftragserteilung. Werden die Waren später als schriftlich vereinbart abgenommen, so ist entgegen den schriftlich ausgemachten Zahlungsbedingungen 2/3 des Kaufpreises fällig. Sollte die Ware bei uns länger als 4 Wochen nach der vereinbarten Lieferzeit und nach erfolgter Mahnung noch auf Lager verbleiben müssen, so ist der volle Rechnungsbetrag fällig und es werden Lagergebühren in Rechnung gestellt. Falls der Auftragnehmer die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers, insbesondere bezüglich der Nach-Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber kann Schadenersatz wegen Verzug nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers geltend machen. Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie andere Fälle von höherer Gewalt sowohl beim Auftragnehmer als auch bei dessen Vorlieferanten, verlängern die Lieferfrist entsprechend. Der Auftraggeber kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Zum Rücktritt ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich abmahnt und diese dann innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Mahnschreibens des Auftraggebers beim Auftragnehmer nicht an den Auftraggeber erfolgt.

Der Auftragnehmer kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen.

8. Montagen

Elektro-, Gas-Geräte sowie Spülen, Wasch- und Geschirrspülmaschinen werden von unseren Monteuren in die Küchenmöbel eingebaut. Das Installieren bzw. Anschließen der Geräte, auch Mauerkästen und Anschluss an Abzugsschacht erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers und gegen gesonderte Berechnung durch unsere Vertragshandwerker.

Haben der Auftragnehmer oder das Montagepersonal hinsichtlich der Montage aufzuhängender Einrichtungsgegenstände Bedenken wegen der Eignung der Wände, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer und dessen Montagepersonal auf etwaige in den Wänden verlaufende Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas- und Elektroinstallationen) hinzuweisen. Er hat sich hierzu ggf. beim Hauswirt oder anderen geeigneten Stellen zu informieren.

Der Auftragnehmer haftet hinsichtlich der Montage nur für unmittelbare und Folgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Montagepersonals.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmer sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware hinausgehen. Insbesondere sind Umzugsarbeiten durch uns nicht statthaft.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer kann anstelle einer Nachbesserung eine Ersatzsache gleicher Art und Güte liefern. Der Auftraggeber kann Ersatzlieferungen verlangen, wenn der Auftragnehmer die Nachbesserung verweigert oder binnen 6 Wochen nach der Mängelrüge nicht erfolgreich ausführt.

Der Auftraggeber kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn der Auftragnehmer die Ersatzlieferung verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erbringt.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstehen.

Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit in Angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Auftragnehmer von der Mängelbeseitigung befreit.

10. Gefahrübergang

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über.

11. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis ist bei Übernahme der Ware sofort ohne Abzug zu zahlen, falls nicht schriftlich andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind. In Zahlung genommene Schecks oder Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

Ist die Bezahlung der Ware schriftlich mit Gewährung eines Skontos vereinbart, so kann Skonto nur bei vollständigem Rechnungsausgleich bei Lieferung in Anspruch genommen werden.

Auf den Kaufpreis ist, wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, eine Anzahlung von mindestens 30% der Kaufsumme anzuzahlen. Sie kann auch nach dem Kauf innerhalb von 8 Tagen überwiesen werden. Als Zahlungseingang gilt die Gutschrift auf unser Konto.

Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen LZB-Diskontsatz sowie handelsübliche Mahngebühren berechnet.

12. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis und allen weiteren Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner sich ergebenden Rechnungsbeträgen einschließlich der Zinsen und Kosten (bei Schecks und Wechseln bis zur Einlösung) Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Eigentum des Auftragnehmer auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Auftraggeber, sondern für Dritte bestimmt sind und hat den Warenempfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auftraggeber hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln bzw. auf eine pflegliche Behandlung hinzuwirken. Für Schäden an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist er schadensersatzpflichtig.

Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter in das vorbehaltenen Eigentum, insbesondere Pfändungen, sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.

13. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers, in diesem Fall Erding, auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln, wenn die Vertragsparteien Kaufleute (mit Ausnahme der Minder-Kaufleute im Sinne des §4 HGB) sind oder die Vertragspartei nach Vertragsabschluss ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Zivilprozess-Ordnung verlegt oder dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

14. Wirksamkeitsklausel

Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen dadurch nicht berührt.